



Grundsatzerklärung

für soziale Verantwortung und
Menschenrechte der WashTec Gruppe



1. Bekenntnis zur Achtung der Menschenrechte und internationaler Standards

Die Achtung der Menschenrechte ist für die WashTec Gruppe¹ (nachfolgend auch „WashTec“ oder „wir“) ein grundlegender Bestandteil verantwortungsvoller Unternehmensführung.² Wir sind uns der potenziellen Auswirkungen unserer Produkte, Produktions- und Einkaufsprozesse auf Umwelt und Menschen bewusst und bekennen uns diesbezüglich auch zu unserer Verantwortung.

Unser Anspruch ist daher, dass Menschenrechte und Umweltschutz in allen unseren Konzerngesellschaften eingehalten und auch bei unseren Partnern und Lieferanten geachtet werden.

Unser unternehmerisches Handeln richten wir daher u.a. an den nachstehenden international gültigen Standards und Richtlinien aus, um die Verankerung von Menschenrechten und umweltbezogenen Standards innerhalb des eigenen Geschäftsbereichs und in den globalen Lieferbeziehungen zu unterstreichen:

- der Internationalen Menschenrechtscharta,
- den „UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen ‚Schutz, Achtung und Abhilfe‘“,
- den zehn Prinzipien des UN Global Compact,
- der Erklärung der IAO über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen,
- den ILO-Kernarbeitsnormen,
- dem Verbot der Herstellung, Verwendung oder Behandlung von Quecksilber oder mit Quecksilber versetzten Produkten (Minamata Übereinkommen),
- dem Verbot der Produktion oder Verwendung besonders schädlicher Schadstoffe (vgl. Art. 3 Abs. 1 POPs-Übereinkommen, 6 Abs. 1 lit. d) POPs-Übereinkommen) und
- dem Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle entsprechend dem Basler-Übereinkommen.

Mit dieser **Grundsatzerklärung für soziale Verantwortung und Menschenrechte der WashTec Gruppe** („Grundsatzerklärung“) geben wir ein starkes Bekenntnis zu unserer sozialen Verantwortung ab.

¹ Mit „WashTec“ sind die WashTec AG und die kontrollierten WashTec-Konzerngesellschaften gemeint.

² Mit Wirkung zum 1. Januar 2023 ist das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) in Kraft getreten. Die WashTec Gruppe fällt nach derzeitigem Stand nicht in den Anwendungsbereich des LKSG.



2. Geltungsbereich

Diese Grundsatzerklärung legt die übergreifenden Prinzipien für die Achtung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflicht fest, die WashTec in seinen Betriebsabläufen verankert hat. Im Detail haben wir unsere Erwartungen an ein ethisches Verhalten im internen WashTec [Code of Conduct](#) und unserem WashTec [Supplier Code of Conduct](#) für Lieferanten und Dienstleister niedergelegt.

Der WashTec [Code of Conduct](#) verpflichtet alle Mitarbeitenden, Organe und Führungskräfte. Er gilt weltweit und auch dann, wenn in einem Land etwas anderes der Üblichkeit entspricht oder toleriert werden sollte.

Wir erwarten von unseren Lieferanten und Dienstleistern denselben Grundsätzen zu folgen. Sie sollen diese Prinzipien verinnerlichen und ebenso aktiv fördern wie wir. Geschäftspartner, die Arbeitnehmer diskriminieren, gegen gesetzliche Vorgaben oder gegen grundlegende moralische Prinzipien verstoßen, werden von WashTec nicht geduldet. Diese Grundprinzipien sind im WashTec [Supplier Code of Conduct](#) zusammengefasst, der den Mindeststandard für Geschäftsbeziehungen mit WashTec setzt. Er ist unter <https://ir.washtec.de/corporate-governance/> auf unserer Webseite abrufbar und Grundlage der gemeinsamen Zusammenarbeit.



3. Unternehmerische Sorgfaltspflichten

3.1. Risikoanalyse und Risikobewertung

WashTec verschafft sich regelmäßig einen Überblick über die eigenen Beschaffungsprozesse, die Struktur der unmittelbaren Zulieferer sowie die wichtigsten Personengruppen, die von der Geschäftstätigkeit der WashTec Gruppe betroffen sind. Wir untersuchen dabei jährlich, aber auch anlassbezogen mögliche negative Auswirkungen unserer Geschäftstätigkeit.

Die Erkenntnisse aus dieser Risikoanalyse sind dabei die Basis für die Festlegung und ggf. Anpassung von wirksamen Präventions- und Abhilfemaßnahmen.

Sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei der Risikoanalyse für unsere unmittelbaren Lieferanten und Dienstleister gehen wir in zwei Schritten vor. Der erste Schritt ist eine abstrakte Risikoanalyse, bei der eine Analyse des Länderrisikos sowie des Produktrisikos erfolgt. Für die bei dieser kombinierten Analyse ermittelten Risiken erfolgt in einem zweiten Schritt eine detaillierte Risikoanalyse, bei der Art und Umfang der Geschäftsaktivitäten, die Eintrittswahrscheinlichkeit, die Schwere des möglichen Verstoßes,

Auswirkungsbeitrag und die Beeinflussungsmöglichkeit evaluiert und bewertet werden.

Auf dieser Grundlage bemühen wir uns besonders um die Beachtung folgender Verbote, bei denen wir ein erhöhtes Risiko festgestellt haben:

- Verbot der Missachtung von Arbeitsschutz und damit zusammenhängender Gesundheitsgefahren (vgl. IPBPR (Nr. 10 der Anlage zum LkSG), IPWSKR (Nr. 11 der Anlage zum LkSG))
- Verbot von Vorenthalten angemessenen Lohns (vgl. IPWSKR (Nr. 11 der Anlage zum LkSG))
- Verbot der Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung oder Gewässerverunreinigung (vgl. IPBPR (Nr. 10 der Anlage), IPWSKR (Nr. 11 der Anlage zum LkSG))
- Verbot der Diskriminierung ((vgl. IPBPR (Nr. 10 der Anlage zum LkSG), IPWSKR (Nr. 11 der Anlage zum LkSG), ILO-Übereinkommen Nr. 111 (Nr. 7 der Anlage zum LkSG))

Liegen uns tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei unseren mittelbaren Zulieferern möglich erscheinen lassen, so führen wir anlassbezogen auch bei diesen eine Risikoanalyse durch.

3.2. Präventions- und Abhilfemaßnahmen

Zur Vermeidung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken setzt WashTec Präventions- und Abhilfemaßnahmen ein. Dabei wird entsprechend der vorgenannten Risiken priorisiert.

Präventionsmaßnahmen

Im Rahmen der Sensibilisierung unsere Mitarbeitenden und Geschäftspartner zu unseren unternehmerischen Sorgfaltspflichten und Grundsätzen ist der WashTec Code of Conduct und der WashTec Supplier Code of Conduct maßgeblich. Alle Mitarbeitenden werden durch spezielle Schulungskurse mit dem Code of Conduct, wie auch mit weiteren relevanten internen Vorgaben und ihrer praktischen Bedeutung und Handhabung vertraut gemacht. Regelmäßig werden u.a. auch Compliance-Schulungen und Kontrollen im Bereich der Arbeitssicherheit durchgeführt.

Wir berücksichtigen soziale und ökologische Belange in unseren Beschaffungspraktiken dadurch, dass wir den Umgang unserer Lieferanten mit den Menschenrechten und

der Umwelt im Auswahlverfahren bewerten und dies bei der Auswahlentscheidung entsprechend einbeziehen. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang der WashTec Supplier Code of Conduct. Unser Ziel ist es, alle Geschäftspartner zu dessen Einhaltung zu verpflichten. Dabei formuliert der WashTec Supplier Code of Conduct im Hinblick auf die in Ziffer 3.1 beschriebenen Risiken klare Regelungen, die einem Verstoß entgegenwirken sollen. Wir erwarten, dass die Verpflichtungen und Standards aus dem WashTec Supplier Code of Conduct auch an Lieferanten des Geschäftspartners weitergegeben werden. Durch Sensibilisierung und Verpflichtung der Lieferanten und Dienstleister, den WashTec Supplier Code of Conduct zu bestätigen, werden eindeutige Regeln zur Umsetzung von Menschenrechten und bestimmten Umweltbelangen in der gesamten Lieferkette geschaffen. Risikobasiert und anlassbezogen werden Lieferanten und Dienstleister von uns überprüft, dabei sind auch weitergehende Maßnahmen (z.B. Ausübung von Auskunftsrechten, Durchführung von Vor-Ort Kontrollen) möglich.

Abhängig vom identifizierten Risiko werden auch weitergehende Maßnahmen erarbeitet und, falls möglich, implementiert (z.B. spezielle Kündigungsrechte in der Lieferan-



tenbeziehung, regelmäßiger Austausch mit den Lieferanten, Vereinbarung spezieller Maßnahmenpläne oder Durchführung individueller Schulungen).

Abhilfemaßnahmen

Für den Fall, dass eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in unserem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Geschäftspartner bereits eingetreten ist oder unmittelbar bevorsteht, ergreifen wir unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß der Verletzung zu minimieren.

Im eigenen Geschäftsbereich werden die Abhilfemaßnahmen so auf- und umgesetzt, dass sie zur Verhinderung oder Beendigung der Verletzung führen, in der Regel, indem die risikobehafteten Tätigkeiten ausgesetzt werden. Im Geschäftsbereich unmittelbarer Lieferanten und Dienstleistern wirken wir bei (drohenden) menschenrechtlichen und umweltbezogenen Verletzungen darauf hin, dass die zuständigen Verantwortlichen unverzüglich zusammen mit den betroffenen Lieferanten und Dienstleistern einen Korrekturmaßnahmenplan (einschließlich Zeitplan) zur Beendigung oder Minimierung (oder Verhinderung) der Verletzung

erstellen. Sofern die Geschäftsbeziehung fortgesetzt werden kann, wird dessen nachhaltige Umsetzung überwacht. Im Falle einer substantiierten Kenntnis von einer (drohenden) Verletzung bei mittelbaren Zulieferern erstellen wir ein Konzept zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung menschenrechtlicher oder umweltbezogener Verletzungen und setzen dieses um.

3.3. Regelmäßige Überprüfung

Die vorgenannten Prozesse zur Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfalt werden kontinuierlich ausgebaut, verbessert und regelmäßig sowie anlassbezogen (z.B. bei konkreten Anhaltspunkten für Verstöße oder bei Änderungen internationaler Gesetze und Standards) überprüft sowie angemessen dokumentiert.

Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren und der Risikoanalyse werden bei der Überprüfung der Verfahren berücksichtigt. Bei Bedarf passen wir die Prozesse und diese Grundsatzerklärung entsprechend an.



4. Beschwerdeverfahren

Ein angemessenes und wirksames Beschwerdeverfahren ist ein elementarer Bestandteil unserer Menschenrechtsstrategie. Die Einhaltung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten kann nur gelingen, wenn Missstände angesprochen werden können.

Um auf mögliche menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen hinzuweisen, steht Mitarbeitenden, aber auch Lieferanten und sonstigen Dritten, ein elektronisches Hinweisgebersystem zur Verfügung, das intern und extern zugänglich ist. So können Hinweise u.a. auf der [Website des Hinweisgebersystems](#) vertraulich und auf Wunsch anonym abgegeben werden.

Eine [Beschwerde- und Meldeverfahrensordnung](#), unter <https://ir.washtec.de/corporate-governance/> auf unserer Website abrufbar, beschreibt dieses Hinweisgebersystem und stellt dabei sicher, dass Hinweise auf menschenrechts- oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen im Sinne des LkSG und sonstige Verstöße gegen anwendbares Recht und interne Vorgaben in einem geordneten Verfahren behandelt werden. Dieses Verfahren ist für die gesamte WashTec Gruppe einheitlich.



5. Verantwortlichkeiten und Berichterstattung

Diese Grundsatzerklärung wurde vom Vorstand der WashTec AG als Konzernobergesellschaft der WashTec Gruppe beschlossen.

Für die operative Umsetzung tragen in erster Linie die Bereiche Global Procurement und Global Human Resources die Verantwortung. Dabei werden sie vom Legal and Compliance Department unterstützt. Die Umsetzung und Überprüfung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten wird durch das Menschenrechts-gremium der WashTec AG begleitet und unterstützt. Dieses informiert den Vorstand der WashTec AG regelmäßig zu relevanten menschenrechtlichen Themen und etwaigen Vorkommnissen.

Wir sind uns bewusst, dass die Umsetzung der menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ein fortwährender Prozess ist. Über die Entwicklungen und Umsetzung informieren wir regelmäßig und transparent im Rahmen der jährlichen Nachhaltigkeitsberichtserstattung, sowie entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen aus dem LKSG auf unserer Homepage.

Augsburg, im Dezember 2023

Dr. Ralf Koeppel

CEO – Vorstandsvorsitzender

Sebastian Kutz

CSO – Mitglied des Vorstands

Andreas Pabst

CFO – Mitglied des Vorstands

